

# Wenn Schüler zum Moscheebesuch gezwungen werden



Von RENATE | Das Gerichtsurteil von Rendsburg gegen die Eltern eines deutschen Schülers, der einen Moscheebesuch verweigert hat, wirft schwerwiegende Fragen auf (PI-NEWS berichtete). Tatsächlich werden in Deutschland Schulkinder – meist im Rahmen des Religionsunterrichts – gezwungen, in Moscheen zu gehen.

Wie sollen sich Eltern und/oder Schüler verhalten, die nicht bereit sind, eine Moschee zu betreten? Im PI-Kommentarbereich findet man verschiedene Überlegungen. Ein Leser erklärte, er wäre als Schüler mitgegangen, *„hätte das Gebäude aber nicht betreten“*. Ein anderer erzählte: *„Ich habe meinen Sohn zum Moschee-Besuch krankschreiben lassen.“* Und ein dritter Kommentator meinte: *„Vielleicht reicht es auch demnächst zu sagen: ICH ZIEHE MEINE SCHUHE NICHT AUS!“*, und fragt dann, wie die Schule vorgehen würde, wenn ein Kind sich weigert, die Schuhe auszuziehen. Wollen die Lehrer Gewalt anwenden?

Nicht nur das Vorgehen der Schulen, sondern auch das Gerichtsurteil scheint mit dem geltenden Recht nicht vereinbar. Aber die Kosten für ein weiteres Verfahren sind hoch.

Der Anwalt der Rendsburger Eltern sagte der Nachrichtenagentur idea: *„Wir würden den Fall wegen seiner grundsätzlichen*

Bedeutung gerne vor das Bundesverfassungsgericht bringen.“ Denn es gehe um Religionsfreiheit, um weltanschauliche Neutralität des Staates sowie um die Erziehungshoheit der Eltern.

Ausführlich zur Unvereinbarkeit mit dem geltenden Recht schrieb PI-Leser Tom62:

*„Das Gerichtsurteil wäre nur dann nachvollziehbar, wenn der betreffende Schüler sich einer reinen Information im Rahmen einer Unterrichtsstunde über den Islam verweigert hätte, die in schulischen Räumen stattfand. Niemand darf jedoch gegen seinen Willen zu einer Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung, wie sie die faktische Werbung für den Islam in einer Moschee nebst nachzuvollziehenden Gebräuchen darstellt, und welche bereits mit dem Ausziehen der Schuhe oder mit kultischen Reinigungen beginnen, oder sogar zum Niederwerfen zum ‘Gebet’ führen oder führen sollen, gezwungen werden. Das betrifft äquivalent dazu selbstverständlich auch den Besuch einer christlichen Kirche.“*

*„Insofern verstößt dieses Urteil in gravierender Weise gegen geltendes Recht, insbesondere gegen das Grundgesetz. Es ist Rechtsbeugung, womit wir es hier zu tun haben.“*

Allem voran wäre eine grundsätzliche Frage: Was genau bedeutet das Ausziehen der Schuhe bei einem Moscheebesuch?

Einige Leser erinnerten daran, dass es üblich sei, beim Betreten einer muslimischen Wohnung die Schuhe auszuziehen, dass dies im Orient allgemein eine alte Tradition sei, und dass es auch in Japan üblich sei, die Schuhe auszuziehen, wenn man eine Wohnung betritt. Ein anderer sagte, dass die Skandinavier auch gerne die Schuhe vor der Haustür ausziehen, um dann jeglichen Zusammenhang zwischen dem Ausziehen der Schuhe zum Betreten einer Moschee und der Verehrung von Allah zu verneinen – wörtlich: „Das hat also nix mit Allahs Größe zu tun“.

Wirklich nicht?

Das Ausziehen von Schuhen als solches – sei es vor der eigenen Haustür, sei es vor einer fremden Haustür – das ist nicht der Punkt, um den es geht. Die wesentliche Frage ist und bleibt: Was bedeutet es, beim Betreten einer Moschee die Schuhe auszuziehen.

Und genau das sollte einmal genauer betrachtet werden.

Zu diesem Zweck muss gefragt werden, was die Muslime selbst zur Bedeutung des Ausziehens ihrer Schuhe sagen. Wenn man diesen Punkt untersucht, dann stellt sich heraus, dass für alle Muslime das Ausziehen der Schuhe vor dem Betreten einer Moschee einen sehr hohen Stellenwert einnimmt. Tatsächlich ist dieser Vorgang untrennbar mit der muslimischen Unterwerfung unter Allah verbunden.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

1. Die Moschee gilt wegen der dort stattfindenden Anbetung Allahs als ein heiliger Ort. Durch das Ausziehen der Schuhe wird die Moschee als ein durch Allah geheiligter Ort anerkannt.
2. Muslime ziehen ihre Schuhe aus, bevor sie Moscheen betreten als ein Glaubensbekenntnis, mit dem sie ihre eigene Unwürdigkeit bekunden in der Gegenwart der – gemäß ihres Glaubens – vollkommenen Heiligkeit Allahs zu sein.
3. Zu Hause beten Muslime besonders häufig. Daher ziehen sie sich auch dort fast immer die Schuhe aus.

Daraus folgt, dass tatsächlich bereits das Ausziehen der Schuhe – zu Ehren Allahs – ein Vorgang der Unterwerfung unter Allah ist, ein Vorgang durch den Allah anerkannt wird als die Gottheit, der Anbetung gebührt.

Dass das Ausziehen der Schuhe als ein Akt der Anerkennung der Heiligkeit Gottes betrachtet wird, geht auch aus der Bibel

hervor. In der Bibel – über zweitausend Jahre vor Mohammed – liest man von „heiligem Boden“, von „heiligem Grund“. Im zweiten Buch der Bibel, (2. Mose Kapitel 3, Verse 5 und 15 steht geschrieben: „Dann sagte Gott: „Gehe nicht näher; ziehe deine Sandalen von deinen Füßen, denn der Ort, an dem du stehst, ist heiliger Grund.“ (15): „Dann sagte Gott zu Moses: „Das sollst du den Israeliten sagen: ‘... YHWH hat mich gesandt, der Gott eurer Väter, der Gott Abrahams, der Gott Isaaks und der Gott Jakobs. Für immer ist das mein Name und alle kommenden Generationen sollen mich so nennen.“

Was meint die Bibel hier mit „heiligem Grund“?

Bibelausleger erklären, dass es die Gegenwart und Anwesenheit des heiligen Gottes ist, die den Grund heilig macht. Mit anderen Worten, nicht der Boden auf dem Moses stand, war heilig, sondern vielmehr war es die Gegenwart und Anwesenheit des heiligen Gottes, die ihn heilig machte.

Die Frage ist: Für wen zieht man die Schuhe aus?

Für den Gott der Bibel, der Mensch wurde und am Kreuz den Opfertod starb – „Ich bin der gute Hirte. Der gute Hirte läßt sein Leben für seine Schafe (Johannes 10,12) – oder für Allah, den Gott des Koran und des Islam.

Mit anderen Worten: Wenn ein Staat Moscheebesuche für Kinder zur Pflicht erklärt, dann erzwingt dieser Staat – ob er das nun explizit ausspricht oder ob er das mit vielfältigen rhetorischen Kniffen zu verschleiern sucht – damit die Anbetung Allahs.

Das lässt sich nicht schön reden.

Das lässt sich nicht weg erklären.

Das ist eine Tatsache.

Nachtrag:

**Deutschland im Jahr 2018**

## Statement des Kieler Bildungsministeriums:

*„Es ist für jeden Schüler Pflicht, auch im Rahmen des Faches Erdkunde an einem Moscheebesuch teilzunehmen; ein Ersatzunterricht in einer Parallelklasse, um der Schulpflicht nachzukommen, ist daher nicht zu genehmigen. Der Besuch einer Moschee entspricht hier „dem grundlegenden pädagogischen Ziel gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 SchulG Schleswig-Holstein: „Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern.“*